



Amtsgericht Remscheid

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Mittwoch, 21.05.2025, 10:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal A 112, Alleestr. 119, 42853 Remscheid

folgender Grundbesitz:

**Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Remscheid, Blatt 25867,
BV lfd. Nr. 1**

144,22/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Remscheid, Flur 64, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Kippdorfstr. 75, 77, Größe: 1.237 m² verbunden mit dem Sondereigentum in der Kippdorfstr. 75 an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 gekennzeichneten zu Wohnzwecken dienenden Räumen im Erdgeschoss sowie einem Kellerraum im Kellergeschoss und einer Garage.

versteigert werden.

Laut Verkehrswertgutachten handelt es sich um eine Erdgeschosswohnung mit zugeordnetem Kelleranteil in einem Mehrfamilienhaus.

Die Wohnung verfügt über eine Diele einem Wohnzimmer, einem Schlafzimmer, einer Küche, 3 Kinderzimmer einem Badezimmer, einem WC, einer Abstellkammer und einer Terrasse (Sondernutzungsrecht). Der Bewertungswohnung wurde laut Grundbuch der Garagenstellplatz Nr. 1 zugewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 21.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

199.200,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.